



19/SN-217/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.5/86, 36/86, 42/86
 49/86, 50/86, 61/86
 71/86, 72/86, 73/86
 78/86, 83/86, 100/86
 103/86, 108/86, 114/86

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z1. GE/9.86
Datum: 28. APR. 1986
Verteilt: 28.4.86 Sedlaczek

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erlaubt sich in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

- a) Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
zu GZ.13.521/29-I 3/85
- b) Bundesministerium für soziale Verwaltung
zu Z1.31.261/50-V/2/86
- c) Bundesministerium für Finanzen
zu GZ.23.1009/1-V/4/86, zu GZ.28.0300/5-V/5/86,
zu GZ.26.1100/5-V/14/86, zu GZ.00.0912/4-V/1/86
- d) Bundesministerium für Landesverteidigung
zu GZ.10.041/178-1.1/84
- e) Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
zu Z1.12.935/1-III/9/86
- f) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zu GZ.5436/3-7/86
- g) Bundesministerium für Inneres
zu Z1.79.003/5-III/14/86, zu Z1.11.198/8-III/4/86,
zu Z1.11.197/3-III/4-86, zu Z1.1.000/637-IV/3/86
- h) Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
zu Z1.90.200/1-GR/86, zu GZ.33.460/2-III/1/86

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



am 21.April 1986

ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 5/86
GZ.87/86

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zu GZ.13.521/29-I 3/85

Betr.: Entwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich,
zu obiger Gesetzesvorlage folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

- 1.) Der Gesetzesentwurf wird in jeder Hinsicht begrüßt.
Er zeigt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestrebt ist, mit den ökologischen Gegebenheiten dieser Zeit Schritt zu halten. Dies scheint, auch wenn Juristen nicht über die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Chemie verfügen, weitgehend gelungen zu sein.
- 2.) Im einzelnen wäre vom juristischen Standpunkt auf folgendes hinzuweisen: Im § 26 Abs.5 heißt es, daß die Einfuhrbewilligung dann zu verweigern ist, wenn "von vornherein außer Zweifel steht, daß durch die Forschungen und Versuche nicht vertretbare Auswirkungen auf Menschen, Tiere, zu schützende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie auf den Naturhaushalt erfolgen können." Der Begriff "außer Zweifel" bzw. "von vornherein außer Zweifel", ist nicht klar genug definiert. Es ist nicht ausgeführt, welche

- 2 -

tatsächlichen Kriterien gegeben sein müßten, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen bzw. den nicht sehr glücklich gewählten Gesetzesbegriff "von vornherein außer Zweifel steht", zu erfüllen.

- 3.) Im 6. Teil, Aufsichtsorgan, § 27, heißt es, daß die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt. Dies ist klar. Unklar ist jedoch der nächste Satz insoweit, als ausgeführt wird, daß sich der Landwirtschaftsminister bei dieser Überwachung "fachlich befähigter Personen" als Aufsichtsorgan zu bedienen hat. Der Ausdruck "fachlich befähigter Personen" sagt nicht aus, welche tatsächliche Befähigung bzw. welchen Status diese Personen aufweisen müßten. Sind hier Beamte des sog. höheren technischen Dienstes einzusetzen ? Kurz und gut, welche tatsächlichen Qualifikation ist hier erforderlich ?
- 4.) Zu § 28 des Satzes "Sie haben erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln für die Sicherung der Amtshandlung zu sorgen": Gemeint sind hier die Amtshandlungen von Aufsichtsorganen im Falle der Vereitelung der Amtshandlung bzw. eines Widerspruches gegen eine solche. Hier ist nur eine Frage zu stellen: "Welche Zwangsmittel"? Die Anwendung von Zwang ist ein derart weitgehender Eingriff in die Sphäre des Staatsbürgers, daß derselbe ganz klar legistisch definiert sein muß, um von vorneherein Mißverständnisse zwischen dem Amtsorgan und dem Staatsbürger, welcher einer Amtshandlung unterworfen wird, zu vermeiden.
- 5.) Zum 9. Teil, Verwaltungsstrafen, § 38: Die Androhung einer Geldstrafe bis zu S 500.000,-- scheint zu hoch gegriffen, da die Erfahrung lehrt, daß derart drakonische Strafen im allgemeinen dem Gesetzeszweck nicht dienlich sind.

Wien, am 17. März 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident